

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	623.200	769.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	710.500	767.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-62.900	27.000
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	568.600	715.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	624.600	681.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-56.000	33.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.600	18.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	62.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.600	-43.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf		
	von bisher	auf
	EUR	EUR
	55.000	71.000

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze (unverändert)

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	bisherige Planung 2026	1.NHH 2026
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	300 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	386 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer	375 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert und beträgt 0,8718 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen,

1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleiben unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand

- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste - Aufwand
- DK 0020 TH1 SG Schule, Kultur, Soziales - Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen - Aufwand
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand
- DK 0031 Mehrerträge Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege-Aufwand
- DK 0040 TH3 Bürgeramt Aufwand
- DK 0060 TH5 ABL Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000

7.3.5 Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für laufende Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Weitendorf, den 28.08.2026
Ort, Datum

Siegel

gez. Buddenhagen
Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	197.332 EUR
auf voraussichtlich	458.522 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	690.773 EUR
auf voraussichtlich	929.026 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	1.741.512 EUR
auf voraussichtlich	2.002.661 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 der Gemeinde Weitendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 der Gemeinde Weitendorf wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 09.09.2026 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.09.2026 bis 22.09.2026 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.